



Lösung Übersicht 14 Übungsfall (Rn. 340)

Die Klage müsste fristgerecht erhoben worden sein.

Die Klagefrist richtet sich mangels Statthaftigkeit eines Widerspruchsverfahrens nach § 74 Abs. 1 S. 2 VwGO. Danach muss die Klage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsakts erhoben werden.

Die Bekanntgabe eines Verwaltungsakts richtet sich grundsätzlich nach § 41 Abs. 1 VwVfG. Zwar hat A den Bescheid (schriftlichen Verwaltungsakt) bereits am 16.X. (Bekanntgabe i.S.v. § 41 Abs. 1 S. 1 VwVfG) erhalten, jedoch ist der Bescheid durch die Post übermittelt worden („aufgegeben“), sodass zugunsten des A die Fiktionswirkung nach § 41 Abs. 2 S. 1 VwVfG einschlägig ist. Gemäß § 41 Abs. 2 S. 1 VwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt, der im Inland durch die Post übermittelt wird, am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. Der Verwaltungsakt an A wurde am 15.X. zur Post gegeben. Nach § 41 Abs. 2 S. 1 VwVfG gilt der Verwaltungsakt mithin am dritten Tag nach der Absendung – am 18.X. – als bekanntgegeben.

Dass A den Verwaltungsakt tatsächlich schon vor diesem Datum (16.X) erhalten hat, ist dabei unschädlich.¹

Fristbeginn ist nach § 57 Abs. 2 VwGO i.V.m. § 222 Abs. 1 ZPO i.V.m. § 187 Abs. 1 BGB am 19.X². Die Frist endet nach § 57 Abs. 2 VwGO i.V.m. § 222 Abs. 1 ZPO i.V.m. § 188 Abs. 2 BGB am 18.Y. um 24.00 Uhr. Die Klage kann am 18.Y. folglich noch nach § 74 Abs. 1 S. 2 VwGO fristgemäß erhoben werden.

Abwandlung 1:

Nach § 57 Abs. 2 VwGO i.V.m. § 222 Abs. 2 ZPO³ endet die Frist, sofern das Ende einer Frist auf einen Sonntag fällt, mit Ablauf des nächsten Werktages. Die Frist endet daher am 19. Y. (Montag) um 24.00 Uhr. Somit ist auch die Klageerhebung am 19.Y. noch fristgemäß (§ 74 Abs. 1 S. 2 VwGO).

Abwandlung 2:

Eine dem § 57 Abs. 2 VwGO i.V.m. § 222 Abs. 2 ZPO entsprechende Regelung für den Beginn einer Frist gibt es nicht. Eine Frist kann daher auch an einem Sonntag beginnen⁴. Somit wäre eine am 19.Y. erhobene Klage in diesem Fall nach § 74 Abs. 1 S. 2 VwGO verfristet.

¹ U. Stelkens, in: Stelkens/Bonk/Sachs, Verwaltungsverfahrensgesetz, 10. Auflage 2023, § 41 Rn. 121.

² Die Dreitagesfiktion des § 41 Abs. 2 VwVfG ändert nichts an dem Umstand, dass es sich bei dem Einwurf der Post um ein „Ereignis“ i. S. d. § 187 BGB handelt und somit eine Ereignisfrist ausgelöst wird.

³ Der § 222 Abs. 2 ZPO ist aufgrund der systematischen Stellung vorzugswürdig vor der gleichlautenden Regelung in (§ 222 Abs. 1 ZPO i.V.m.) § 193 BGB.

⁴ Anders sieht dies der BFH (vgl. BFH Beschl. v. 5.5.2014 – III B 85/13, BeckRS 2014, 95344), welcher die dem § 41 Abs. 2 S. 1 VwVfG entsprechende Regelung des § 122 Abs. 2 Nr. 1 AO als Regelung einer Frist ansieht und darauf § 108 III AO anwendet, welcher § 193 BGB bzw. § 222 II ZPO entspricht.



Materialien, Fälle, Lösungen

zu HINNERK WISSMANN: Verwaltungsrecht (Mohr Siebeck Lehrbuch, ISBN 978-3-16-162617-3)

Mohr Siebeck

Zur Vor- und Nachbereitung der Falllösung:

- zu Fristen, Rn. 340.
- weitere Hinweise in Übersicht 14 Rn. 340.